

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 23. Juni 2010

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialrecht und Sozialwirtschaft des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 16. Dezember 2009 (Mittbl. 18/2010, S. 2104) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Als Prüfungsleistung kommen in Frage

- Klausur (90 bis 120 Minuten)
- Schriftliche Hausarbeit bzw. Seminararbeit
- Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung)
- Schriftlich oder medial angelegte Arbeit

(2) Die Studienbegleitenden Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Modulprüfungsleistung. Die Zulassung zu Modulprüfungsleistungen kann nach Maßgabe des Modulhandbuchs von der Erbringung von Studienleistungen in einzelnen Teilmodulen abhängen. Folgende Studienleistungen können vorgesehen werden: Mündliche Leistungsnachweise (Moderationen, Referate, Statements, kurze Fallbesprechungen und vergleichbare Beiträge) und schriftliche Leistungsnachweise (Protokolle, Thesenpapiere und vergleichbare Beiträge).

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.

(4) Die Wiederholung von Modulprüfungen soll spätestens in dem Semester erfolgen, in dem die entsprechende Modulprüfung das nächste Mal angeboten wird.

(5) Bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ist die Zuordnung zu einem Modul anzugeben, andernfalls zählt die Prüfungsleistung als Zusatzleistung. Die Umwandlung von einer Modulprüfungsleistung in eine Zusatzleistung sowie die Umwandlung von einer Zusatzleistung in eine Modulprüfungsleistung ist nicht möglich.

(6) Modulprüfungsleistungen können im Einvernehmen mit den Prüfern bzw. den Prüferinnen in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.“

2. Ergänzung in § 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

Abs 1) Satz 2 neu:

„Die Bewerberinnen und Bewerber müssen in ihrer Bewerbung ein persönliches Motivationsschreiben vorlegen, aus dem der persönliche Zugang zum Thema Sozialrecht und Sozialwirtschaft sowie die mit dem Studium anvisierten beruflichen Perspektiven der Bewerberin/des Bewerbers ersichtlich sind.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 2 entfällt; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Der Nachweis des Hinderungsgrundes kann verlangt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06. September 2010

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschafts-
wissenschaften

Prof. Dr. Georg v. Wangenheim

Kassel, den 14. Oktober 2010

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Prof. Dr. Wolfram Fischer

Fulda, den 13. Oktober 2010

Der Dekan des Fachbereichs Sozial- und Kultur-
wissenschaften der Hochschule Fulda

Prof. Dr. Heinrich Bollinger